

Gültig ab 01.10.2003

KOMMENTIERTER STUDIENPLAN

Studienplan für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik der TU Wien

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik der TU Wien erlässt gemäß Par. 19 Abs. 1 UniStG folgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften:

Zulassung

Par. 1. Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Universität Wien ist der Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Elektrotechnik-Toningenieur, Industrial Design, Informatik, Maschinenbau, Mechatronik, Raumplanung und Raumordnung, Technische Chemie, Technische Mathematik, Technische Physik, Telematik, Verfahrenstechnik, Vermessung und Geoinformation, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie. Die Zulassung zum Doktoratsstudium ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den genannten Diplomstudien gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges, zulässig.

Bei einer Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges kann der Rektor die Absolvierung von Lehrveranstaltungen vorschreiben, um die Gleichwertigkeit mit einem der genannten Diplomstudien herzustellen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen erfolgt vor Beginn des Doktoratsstudiums und ist Bestandteil des Zulassungsbescheides.

**Dauer, Lehrveranstaltungen, Akademischer
Grad**

Gemäß Par. 19 Abs. 2 UniStG umfasst das Doktoratsstudium vier Semester.

Par. 2. (1) Die Gesamtstundenzahl des Doktoratsstudiums umfasst 12 Semesterstunden.

Diese sind dem Wahlfach Wissenschaftliche Vertiefung zugeordnet.

(2) Die im Rahmen des Wahlfaches ausgewählten Lehrveranstaltungen müssen in einem thematischen Zusammenhang zur Dissertation stehen. Dabei dürfen Praktika in einem Ausmaß von höchstens 6 Semesterstunden gewählt werden. Seminare und Privatissima dürfen insgesamt 4 Semesterstunden nicht überschreiten.

(3) Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin zu erfolgen und muss von dem/der zuständigen Studiendekan/Studiendekanin genehmigt werden.

Eine Anerkennung (Anrechnung) von Prüfungen gemäß Par. 59 UniStG durch den/die Vorsitzende/n der Studienkommission kann erst erfolgen, nachdem die Auswahl der Lehrveranstaltungen gemäß Par. 2 von dem/der zuständigen Studiendekan/in genehmigt wurde.

Gemäß Anl. 2 Z 2.11 UniStG ist Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums der akademische Grad "Doktorin der technischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der technischen Wissenschaften", lateinisch "Doctor technicae", abgekürzt "Dr. techn.", zu verleihen.

Dissertation

Gemäß Par. 62 Abs. 1 UniStG ist im Doktoratsstudium eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

Par. 3. (1) Das Thema der Dissertation muss einem an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik der TU Wien (gegebenenfalls gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Universität) eingerichteten technischen Diplomstudium oder Magisterstudium zuordenbar sein.

(2) Nach Möglichkeit sollte einer der beiden Gutachter/Gutachterinnen Universitätslehrer/Universitätslehrerinnen - gem. UniStG § 62 (4) - an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik sein und der zweite einer anderen Universität angehören.

Gemäß Par. 62 Abs. 7 UniStG ist die abgeschlossene Dissertation bei dem/der Studiendekan/in einzureichen. Der/Die Studiendekan/in hat die Dissertation zwei Universitätslehrern/innen mit geeigneter Qualifikation vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens 4 Monaten zu beurteilen haben.

Prüfungsordnung

Par. 4. (1) Das Rigorosum besteht aus 2 Teilen.

(2) Der erste Teil des Rigorosums besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen zu den gemäß Par. 2 ausgewählten Lehrveranstaltungen.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil des Rigorosums sind:

a. Der positive Abschluss der Prüfungen zu allen bei der Zulassung zum Doktoratsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

b. Der positive Abschluss des ersten Teils des Rigorosums.

c. Die positive Beurteilung der Dissertation.

(4) Der zweite Teil des Rigorosums (Dissertationsverteidigung) ist eine kommissionelle Gesamtprüfung. Er umfasst ein Referat des/der Kandidaten/Kandidatin über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation sowie eine Diskussion und Befragung über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation und des damit thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Umfeldes.

(5) Der Prüfungssenat des zweiten Teils des Rigorosums besteht aus 3 Mitgliedern. Der Betreuer/die Betreuerin der Dissertation ist grundsätzlich als Mitglied des Prüfungssenats zu bestellen. Beide Gutachter/Gutachterinnen sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Prüfungssenats sein. Nach Maßgabe der Möglichkeiten soll zumindest ein Mitglied des Prüfungssenats einer anderen Universität (möglichst aus dem Ausland) angehören als der Betreuer/die Betreuerin.